

Gesetz, mit das Wiener Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz - WVBefrG), LGBl. für Wien Nr. 5/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 tritt an die Stelle der Angabe "5 000 S" die Angabe "350 Euro".
2. Im § 21 tritt an die Stelle der Angabe "2 000 S" die Angabe "140 Euro".
3. In der Anlage 1 letzter Absatz tritt an die Stelle der Angabe "5 000 S" die Angabe "350 Euro".
4. In der Anlage 1 letzter Absatz tritt an die Stelle des Wortes "Arrest" das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe".
5. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.
§ 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 4.
6. Im § 21 Ziffer 3 ist das Wort „bresthaft“ durch das Wort “behindert“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Art. I Z 4 bis Z 6 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 1 bis 3 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem:

Das Wiener Volksbefragungsgesetz enthält in den §§ 20 u. 21 je eine Regelung über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von bis zu 5 000 Schilling bzw. bis 2 000 Schilling, aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro sind die Schilling-Beträge entsprechend abzuändern.

2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Wiener Volksbefragungsgesetz im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

3. Lösung:

Novellierung des Wiener Volksbefragungsgesetzes.

4. Alternativen:

keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

6. Finanzielle Auswirkungen:

keine

7. EU-Konformität:

gegeben

8. Besonderheiten des legistischen Verfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Volksbefragungsgesetz enthält in den §§ 20 u. 21 jeweils eine Regelung über die Verhängung von Strafen in der Höhe von bis zu 5 000 S bzw. von bis zu 2 000 S, sowie in der Anlage 1 letzter Absatz eine Zitierung des obgenannten § 20 Z 4. Diese Schillingbeträge sind aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben. Der Begriff "Arrest" entspricht nicht mehr der Terminologie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52 idgF. Weiters hatte der Abs. 4 des § 12 im Hinblick auf die Anpassung an bundesgesetzliche Regelungen zu entfallen und wurde der Begriff „bresthaft“ der Terminologie des § 66 Abs. 5 Nationalratswahlordnung 1992 – NRW, BGBl.Nr. 471 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/1998 angepasst .

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Währungsangabe in den Strafbestimmungen an den Euro angepasst wird und terminologische Änderungen vorgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Da es sich um Strafbestimmungen handelt, waren diese so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Der Begriff „Arrest“ wird durch den Begriff "Ersatzfreiheitsstrafe" (§ 16 VStG) ersetzt und der Terminus „behindert“ tritt an die Stelle des Begriffes „bresthaft“.

Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

Gegenüberstellung

geltende Rechtslage

Entwurf

§ 12. (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO). Die Stimmenabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle (§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen die Ausübung des Teilnahmerechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 sinngemäß Anwendung.

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 5 000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer in einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung fremde Personendaten einfügt oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung eine Unterschrift fälscht (§ 3 Abs. 3 erster Satz),
2. wer mittels einer für eine andere Person ausgefertigten Stimmkarte die Stimmabgabe erschleicht,

§ 12. (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Stimmkarte befinden, die Ausübung ihres Teilnahmerechtes zu erleichtern, sind mobile Annahmestellen, deren örtliche Tätigkeit sich auf den Bereich einer Anstalt oder mehrerer Anstalten erstrecken kann, zu entsenden.

(2) Die Tagesstunden für die Entgegennahme der Stimmen der gehfähigen Stimmberechtigten in der Annahmestelle und für die Entgegennahme der Stimmen der bettlägerigen Stimmberechtigten in den Liegeräumen sind nach dem zu erwartenden Bedarf festzulegen und in der Anstalt im Wege der Anstaltsleitung deutlich anzukündigen.

(3) Zur Sicherung des Stimmgeheimnisses sind die bei Wahlen üblichen Vorrichtungen zu verwenden (§ 70 Abs. 3 GWO). Die Stimmenabgabe vor nur einem Angehörigen der Annahmestelle (§ 10 Abs. 1 erster Satz) ist unzulässig.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 sinngemäß Anwendung.

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 350 Euro vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer in einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung fremde Personendaten einfügt oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung eine Unterschrift fälscht (§ 3 Abs. 3 erster Satz),
2. wer mittels einer für eine andere Person ausgefertigten Stimmkarte die Stimmabgabe erschleicht,

3. wer nach Ausstellung eines Duplikates einer Stimmkarte mehr als einmal seine Stimme abgibt oder
4. wer wissentlich in einem Stimmkartenantrag oder sonst in einer zur Darlegung seines Teilnahmerechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht.

§ 21. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 000 S vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer im Gebäude der Annahmestelle und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmzeit um Stimmen wirbt, Ansprachen an die Teilnehmerechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidrige Ansammlung den Ablauf des Stimmvorganges stört oder den Anordnungen des Annahmestellenleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
2. wer auf dem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, sofern darin keine strenger zu ahndende Handlung gelegen und nicht amtlich anderes allgemein (z. B. eine Bezirksbezeichnung) angeordnet ist,
3. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft beim Stimmvorgang ausgibt,
4. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 3) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder überhaupt die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,
5. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, oder
6. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei der Volksbefragung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

3. wer nach Ausstellung eines Duplikates einer Stimmkarte mehr als einmal seine Stimme abgibt oder
4. wer wissentlich in einem Stimmkartenantrag oder sonst in einer zur Darlegung seines Teilnahmerechtes bestimmten Schrift unwahre Angaben macht.

§ 21. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 140 Euro vom Magistrat zu bestrafen ist, begeht,

1. wer im Gebäude der Annahmestelle und in dem durch Kundmachung bestimmten Umkreis (Verbotszone) während der Stimmzeit um Stimmen wirbt, Ansprachen an die Teilnehmerechtigten hält, Propagandamaterial anschlägt oder verteilt oder durch zweckwidrige Ansammlung den Ablauf des Stimmvorganges stört oder den Anordnungen des Annahmestellenleiters zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen trotz Abmahnung nicht Folge leistet,
2. wer auf dem Kuvert zur Stimmenabgabe Worte, Bemerkungen oder Zeichen anbringt, sofern darin keine strenger zu ahndende Handlung gelegen und nicht amtlich anderes allgemein (z. B. eine Bezirksbezeichnung) angeordnet ist,
3. wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder behindert beim Stimmvorgang ausgibt,
4. wer vorsätzlich unter Vortäuschung von Gebrechen (Z. 3) anderer Personen als Geleitperson tätig ist oder überhaupt die Unzumutbarkeit der Ausfüllung des Stimmzettels durch Dritte vor der Behörde bzw. ihren Organen wider besseres Wissen behauptet,
5. wer unbefugt amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Vordrucke in Auftrag gibt, herstellen läßt oder sonst in Verkehr setzt, soweit nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, oder
6. wer amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe bei der Volksbefragung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Entwurf bis 31.12.2001

Anlage 1 letzter Absatz

Wer im Stimmkartenantrag wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft (§ 20 Z 4 Wiener Volksbefragungsgesetz).

Anlage 1 letzter Absatz

Wer im Stimmkartenantrag wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 20 Z 4 Wiener Volksbefragungsgesetz.).

Entwurf ab. 1.1.2002

Anlage 1 letzter Absatz

Wer im Stimmkartenantrag wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 350 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 20 Z 4 Wiener Volksbefragungsgesetz).